



30.10.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Ab Montag, den 1. November 2021, wird eine neue Schulen-Coronaverordnung gelten. Eine zentrale Veränderung wird sein, dass Schülerinnen und Schüler innerhalb der Unterrichtsräume am eigenen Sitzplatz keine MNB mehr tragen müssen. In dem Schreiben des Ministeriums vom 28.10.21 wird auf die zentralen Veränderungen eingegangen. Wörtlich heißt es dort:

„Die Teststrategie (negativer Testnachweis als Zugangsvoraussetzung zur Schule und zu schulischen Präsenzveranstaltungen bei regelmäßiger Testung) wird wie bisher fortgesetzt. Bezüglich der Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen MNB gibt es indessen weitere vorsichtige Lockerungen. Die MNB-Pflicht entfällt nicht nur im Freien, sondern nun auch in Innenräumen am eigenen Sitzplatz oder konkreten Tätigkeitsort.

Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht damit fortan:

- auf dem Schulhof und sonst im Freien;
- für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonst an Schulen tätige Personen innerhalb des Unterrichtsraumes am eigenen Sitzplatz bzw. am konkreten Tätigkeitsort; gleiches gilt bei Sitzungen der Schülervertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien;
- für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonst an Schulen tätige Personen in der Mensa am Sitzplatz;
- beim Ausüben von Sport sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
- für Eltern am eigenen Sitzplatz in Elternversammlungen sowie in Sitzungen der Elternvertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien.“

In einigen Situationen gilt weiterhin eine MNB-Pflicht. Wörtlich heißt es in dem Schreiben des Ministeriums:

„Auf den Gemein und Begegnungsflächen in den Unterrichts- und sonstigen Schulräumen besteht weiter die MNB-Pflicht“. Dies bedeutet, dass mit dem Verlassen des Sitzplatzes (im Unterrichtsraum) die MNB innerhalb des Schulgebäudes aufzusetzen ist.



Organisation  
der Vereinten Nationen  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur



UNESCO-Projektschule  
Klaus-Harms-Schule  
Mitglied des Netzwerks der  
UNESCO-Projektschulen

**Zur MNB- und Test-Pflicht bei Auftreten einer Infektion heißt es in dem Schreiben weiter:**

- „Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler bzw. bei einer an Schule tätigen Person auf, so gilt eine erweiterte MNB- und Test-Pflicht für alle Gruppenmitglieder der betroffenen Klasse, Lern- bzw. Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist...  
-
- Für die selbst von der Infektion betroffenen Personen gilt weiterhin das bewährte Verfahren hinsichtlich der Absonderung. Die Entscheidung trifft wie bisher das zuständige Gesundheitsamt.
- Für alle Mitglieder der Kontakt-Gruppe gilt, sobald die Schule vom positiven Ergebnis Kenntnis erlangt hat, unverzüglich die Maskenpflicht, die im Wesentlichen der noch bis 30. Oktober 2021 geltenden Pflicht entspricht. Das Gesundheitsamt wird in der Regel keine umfassenden Absonderungsanordnungen treffen.
- Ab dem Folgetag der Feststellung durch die Schule gilt für die Gruppenmitglieder für die folgenden fünf Schultage die erweiterte MNB-Pflicht und eine tägliche Testpflicht (dieser Testnachweis ist nur noch 24 Stunden gültig), soweit sie nicht genesen oder geimpft sind.
- Die Feststellung des die MNB-Pflicht auslösenden Infektionsfalles erfolgt als Ergebnis eines Selbsttests der infizierten Person in der Schule und / oder durch eine Mitteilung der Sorgeberechtigten oder des Gesundheitsamtes an die Schule.“

Sollten Sie Fragen zu den neuen Bestimmungen haben, wie sie oben aus dem Schreiben des Ministeriums zitiert wurden, können Sie gerne Kontakt zur Schule aufnehmen. Grundsätzlich gilt, dass in allen Situationen, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorgesehen ist, eine MNB weiterhin freiwillig getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hellmuth